

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 20 (1923)

Heft: 4

Artikel: Frage des Rekursrechts im Falle der polizeilichen Ablehnung eines
privaten Antrages auf Einleitung der heimatlichen Versorgung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frage des Rekursrechts im Falle der polizeilichen Ablehnung eines privaten Antrages auf Einleitung der heimatlichen Versorgung.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 3. Januar 1922.)

Die Söhne einer in Basel wohnhaften unterstützungsbedürftigen Witwe, deutschen Staatsangehörigen, beantragten beim Basler Polizeidepartement deren Versorgung in der Heimatgemeinde, indem sie sich zur Uebernahme der Versorgungskosten bereit erklärten. Nachdem das Polizeidepartement festgestellt hatte, daß die Söhne sehr wohl in der Lage wären, in Basel ihre Mutter zu unterstützen, lehnte es die Einleitung der heimatlichen Versorgung ab. Hiergegen ergriffen die Söhne den Rekurs an den Regierungsrat, indem sie ihr Versorgungsbegehren wiederholten mit dem Hinweis darauf, daß die heimatliche Versorgung angesichts der niedrigen deutschen Valuta sie wesentlich billiger zu stehen käme, als wenn sie ihre Mutter in Basel unterstützen müßten.

Der Regierungsrat ist auf diesen Rekurs nicht eingetreten mit folgender Motivierung:

1. In erster Linie ist zu prüfen, ob im vorliegenden Falle den „Rekurrenten“ überhaupt eine Rekursmöglichkeit im Sinne von § 29 des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908 zustehe, mit andern Worten, ob die „Rekurrenten“ als „betroffene Partei“ anzusprechen seien. Dies ist nach der gegebenen Sachlage zu verneinen. Ein Rekursrecht ist nur denjenigen eingeräumt, welche durch die angefochtene Verfügung unmittelbar benachteiligt worden sind, nicht aber jedem beliebigen Dritten. Zur Rekurshebung ist nur derjenige legitimiert, in dessen Individualrechte oder rechtlich geschützte Interessen die Verfügung unmittelbar eingegriffen hat. Das Recht zur Rekursklärung besitzen demzufolge solche Personen nicht, die bloß von den mittelbaren Wirkungen einer Verfügung eine Schädigung ihrer ökonomischen Lage befürchten, wie dies hier der Fall ist. Schon aus diesem Grunde kann daher der Regierungsrat auf die Eingabe nicht eintreten.

2. Ganz abgesehen davon steht aber auch der rechtliche Charakter einer heimatlichen Versorgung dem Begehren der „Rekurrenten“ entgegen. Die Versorgung in der Heimatgemeinde ist eine Institution des öffentlichen Rechtes; für ihre Handhabung sind öffentliche und nicht private Interessen maßgebend. Die heimatliche Versorgung lediglich deshalb anzustreben, um den Rekurrenten eine Valutadifferenz zu ersparen, die sich ergäbe, wenn ihre Mutter, statt in Basel belassen, in der Heimatgemeinde versorgt würde, ließe dem Sinn der Institution zuwider. Im öffentlichen Interesse liegt aber die angestrebte Versorgung nicht, und Privatinteressen zu dienen, dazu ist sie ihrem Wesen nach nicht bestimmt. Auch aus diesem Grunde kann der Regierungsrat auf den Rekurs nicht eintreten, so daß sich alle materiellen Erörterungen erübrigen.

Rückerstattung erschlichener Armenunterstützungen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 26. Juni 1922.)

Eine Witwe bezog von der Allgemeinen Armenpflege Basel während mehreren Jahren Armenunterstützungen. Als sich später herausstellte, daß die Witwe erhebliche Ersparnisse verheimlicht hatte und gar nicht unterstützungsbedürftig gewesen war, forderte die Allgemeine Armenpflege die bisher bezahlten Unterstützungsbeträge zurück. Die Witwe lehnte jedoch die Rückerstattung ab, da sie sich keiner Erschleichung von Unterstützungen schuldig gemacht habe, und reichte